



Wolfgang Jans - Kiesabbau - Klein Rheide Süd Artenschutz-Prüfung



Stand: Entwurf zur Vorlage



Auftraggeber:

**Wolfgang Jans
Dorfstraße 12
24878 Jagel**

Tel.: 04621 - 35206

Planverfasser:

**Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Landschaftsarchitekt BDLA
Breitenburger Straße 40a
25524 Itzehoe**

Tel.: 04821 - 5302

e-Mail: tbuenz@buenz.de

bearbeitet von:

**Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Dipl.-Ing. Daniela Hartmann**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Kiesabbau in Klein Rheide

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	6
2	Datengrundlage und Vorgehensweise	6
3	Wirkungen des Vorhabens	6
4	Maßnahmen	7
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
5	Artenbestand und Betroffenheit	7
5.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
5.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	9
6	Fazit	19
7	Quellen	19

1 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz von 2009 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

“Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).”

Für die artenschutzrechtliche Prüfung von Eingriffsvorhaben sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten relevant.

Außerdem liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden des Verbots des Abs. 1 Nr. 1) vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat mit der “Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung” (LBV-SH 2008) verbindliche Vorgaben definiert, nach denen Tier- und Pflanzenarten bei Planvorhaben in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen sind.

2 Datengrundlage und Vorgehensweise

Für das Projekt wurde keine Kartierung der Fauna durchgeführt. Daher basiert die Artenschutzprüfung auf einer Auswertung vorhandener Daten und Potenzialabschätzung. Folgende Datengrundlagen wurden verwendet:

- Verbreitungsatlanen von Tiergruppen in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 1993, Klinge & Winkler 2005, Winkler et al. 2009),
- Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete DE 1423-491 “Schlei” und DE 1622-493 “Eider-Treene-Sorge-Niederung”
- Daten und Informationen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen (Kiel & Kaiser 2007, LANUV NRW 2010)

3 Wirkungen des Vorhabens

Beim Kiesabbau können Auswirkungen auf die Umwelt einerseits durch die Flächenvorbereitung, andererseits durch den Abbau selbst verursacht werden. Grundlage für die Beurteilung der potenziellen Umweltwirkungen ist die “Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben” (NLÖ 2003).

Tab. 1: Mögliche Wirkfaktoren durch Kiesabbaus

Ursache	Auswirkungen
Flächenvorbereitung	Arten und Biotope
	Verlust von nicht / schwer regenerierbaren Biotopen
	Verlust von Tierlebensräumen

Ursache	Auswirkungen
	Unterbrechung von Vernetzungsstrukturen
	Boden
	Beeinträchtigung des gewachsenen Bodens mit seinen natürlichen Funktionen durch Aufhebung natürlicher Horizonte
Abbau	Arten und Biotope
	Störungen von Tierlebensräumen durch Emissionen und Abbauprodukte
	Schaffung neuer Standorte für Arten und Biotope
	Boden
	Bodendegradation abgeschobener und umgelagerter Böden
	Bodenverdichtung und Gefahr der Kontamination
	Grundwasserstandsänderungen: Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Mineral- und Moorböden
	Grundwasser
	Risiko des Stoffeintrags bei Grundwasserfreilegung beim Nassabbau
	Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit im Abstrombereich durch Veränderungen des offengelegten Grundwassers
	Erhöhte Verdunstung und verminderte Grundwasserneubildung bei Grundwasserfreilegung
	Veränderte Grundwasserstände bei Nassabbau (Absenkung im oberstromigen, Erhöhung im unterstromigen Bereich) mit Auswirkungen auf Arten und Biotope
	Verminderte Grundwasserbelastung durch Stoffeinträge aus der Ackernutzung

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um die Gefährdung geschützter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu verhindern, bzw. zu minimieren werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung bis zum tatsächlichen Beginn des Kiesabbaus.
- Alle innerhalb der Vorhabenfläche liegenden Knicks werden in dem vorausgehenden Winter auf den Stock gesetzt.
- Rasche Wiederverfüllung der ausgekierten Gruben, um eine Anziehung für Amphibien zu vermeiden, die durch die fortgesetzte Abbautätigkeit möglicherweise zu Schaden kommen könnten.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht vorgesehen. Die einzigen Habitate, dies rechtfertigen könnten, sind überwiegend gehölzfreie Knicks, die auch in der Krautzone keine Deckung als Bruthabitate bieten können. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität ist durch vorhandene Strukturen in der Umgebung gewährleistet.

5 Artenbestand und Betroffenheit

5.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Geschützte Pflanzenarten (Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten) nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang der Umgebung gewahrt.

5.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1-3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Wirbellose

Von dem Vorhaben sind keine wirbellosen Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (vgl. Anlage 4 von LBV-SH) betroffen, da die Arten entweder aufgrund ihrer Habitatsprüche nicht im Untersuchungsraum potenziell vorkommen oder keine Einflüsse durch das Vorhaben zu erwarten sind (streng geschützte Schnecken- und Muschelarten, Heldbock, Eremit, Schmetterlinge, Libellen).

Das Störungs- und Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.

Wirbeltiere

Aufgrund der Habitatsprüche und der Biotopausstattung wird eine Betroffenheit streng geschützter Säugetiere ausgeschlossen. Es befinden sich keine Strukturen, die Winterquartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen erwarten lassen können. Durch das Fehlen größerer Bäume mit Höhlungen sind Fledermäuse allenfalls in ihren Jagdflügen und nicht in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten beeinflusst. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Unter den Amphibien und Reptilien sind im Verbreitungsatlas Schleswig-Holstein (Klinge & Winkler 2005) keine Funde von streng geschützten Arten für das Untersuchungsgebiet verzeichnet. Aufgrund der umgebenden intensiven Nutzung kann ein potenzielles Vorkommen streng geschützter Amphibienarten weitgehend ausgeschlossen werden.

In den östlich der Vorhabenflächen gelegenen Abbaugebieten (nahe Jagel) sind jedoch Amphibienvorkommen (u.a. der Kreuzkröte) verzeichnet worden (Auskunft LLUR 11.2011), die durch entstehende Wasserflächen angezogen werden könnten. Zwischen der Vorhabenfläche und den verzeichneten Amphibienvorkommen verläuft die relativ stark frequentierte Straße L39 und mehrere Reihen bewirtschafteter Äcker. Die im Vorhaben unvermeidbare Offenlegung des oberen Grundwasserhorizontes wird abschnittsweise nur kurzfristig zu offenen Wasserflächen führen, weil gleichzeitig wieder verfüllt wird.

Eine Betroffenheit für streng geschützte Säugetierarten (Haselmaus, Waldbirkenmaus, Fischotter) ist aufgrund der Biotopstruktur und der Verbreitung (u.a. MLUR 2009, MLUR 2003 bis 2009, Borkenhagen 1993) nicht gegeben.

Das Störungs- und Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die Europäischen Vogelarten ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Laut dem Vermerk des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH 2008) sind gefährdete oder sehr seltene Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Schleswig-Holstein, Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL) auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten, die keine besonderen Habitatansprüche aufweisen, können in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Ackervögel) zusammengefasst betrachtet werden.

Als potenziell betroffene Arten werden die Vogelarten (Erhaltungsgegenstände) der Vogelschutzgebiete DE 1423-491 ("Schlei") und DE 1622-493 ("Eider-Treene-Sorge-Niederung") betrachtet, soweit sie als Nutzer zur Brut, Rast oder Nahrungssuche im Bereich der Vorhabenfläche möglicherweise erwartet werden können sowie die Feldlerche als Repräsentant der Ackervögel.

Übersicht über das Vorkommen der möglicherweise betroffenen europäischen Vogelarten

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D (2008)	RL SH (1995)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-
Wiesenweihe	<i>Circus pyrargus</i>	2	2
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	-
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	2	-
Trauerseeeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2
fett: streng geschützte Art, RL D: Rote Liste Deutschland, RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein			

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: S-H: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: VRL Anhang 1

Rohrweihen siedeln in offenen bis halboffenen Landschaften und sind eng an Röhrichtbestände gebunden. Nester werden in dichten Röhrichtbeständen in Feuchtgebieten, Flussauen, Seen und Teichen angelegt. Seit den 1970er Jahren kommen jedoch auch Bruten in Getreidefeldern vor, die jedoch ohne Schutzmaßnahmen meist nicht erfolgreich sind. Mitte bis Ende April findet die Eiablage statt, bis Anfang August sind die Jungen flügge. Ihre Jagdreviere erreichen Größen von 1 bis 15 Quadratkilometern. Die Rohrweihe ist durch den Verlust von großflächigen Röhrichtbeständen und Verlandungszonen, offenen Landschaftsräumen und geeigneten Nahrungsflächen gefährdet. Brutverluste bei Getreidebruten und Störungen an den Brutplätzen sind weitere Gefährdungsursachen (Kiel & Kaiser 2007).

Lokale Population:

Im Vogelschutzgebiet der Eider-Treene-Sorge-Niederung kommen Rohrweihen vor, die dort gute Lebensraumbedingungen vorfinden.

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:
 günstig Zwischenstadium ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Rohrweihen sind typischerweise Röhrichtbrüter, weichen aber in seltenen Fällen auch zur Brut auf Ackerflächen aus. Weil sie in der Region gute Lebensbedingungen vorfinden, ist ein Ausweichen auf Ackerflächen unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Vogelschutzgebiet wird nicht verschlechtert, da die Flächen nur von geringer Qualität als Habitat für die Rohrweihe sind und. Eine erhebliche Störung liegt durch die Wirkfaktoren des Bauvorhabens nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenweihe (*Circus pyrgus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: 2

S-H: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: VRL Anhang 1

Die Wiesenweihe ist ein seltener Brutvogel in offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Ursprüngliche Bruthabitate waren Heiden, Moore und Flussniederungen mit hohem Grünlandanteil. Die Nahrungshabitate können bis zum 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Ein wichtiger Landschaftsbestandteil für die Wiesenweihe sind störungsfreie Sitzwarten. Gefährdet ist die Wiesenweihe durch den Verlust von Brutgebieten, offenen Landschaftsräumen, intensive Ackernutzung und Störungen an den Brutplätzen (Kiel & Kaiser 2007).

Lokale Population:

In der Nähe der Vorhabenfläche wurde laut Auskunft des LLUR im Jahr 2006 Revierverhalten der Wiesenweihe beobachtet. Aktuell sind für die Fläche selbst keine genaueren Daten vorhanden, laut dem Wildtierkataster kommt wie Wiesenweihe in der Region vor.

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:

günstig Zwischenstadium ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Wiesenweihen kommen in der Region vor. Weil sie in der Region (Eider-Treene-Sorge-Niederung) gute Lebensbedingungen vorfinden, ist ein Ausweichen auf diese Ackerflächen unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert, da die Flächen aufgrund der intensiven Ackernutzung nur von geringer Qualität als Habitat für die Wiesenweihe sind und genügend Ausweichflächen in der Umgebung vorkommen. Eine erhebliche Störung liegt durch die Wirkfaktoren des Bauvorhabens nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste Status Deutschland: 2

S-H: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell
möglich

Status: VRL Anhang 1

Die Flusseeeschwalbe nutzt als natürliche Bruthabitate sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an großen Flüssen, alternativ auch an Abbaugewässern, ihre Nester legt sie auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken an, gelegentlich auf speziellen Brutflößen. Die Art brütet in Kolonien, die Brutzeit beginnt meist im Mai, bis Ende Juli sind die Jungen flügge. Flusseeeschwalben sind durch Veränderungen der Fließgewässer durch Ausbau und Regulierung sowie durch Verlust störungsfreier Bruthabitate gefährdet, außerdem durch Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen (Kiel & Kaiser 2007).

Lokale Population:

Das Vogelschutzgebiet "Schlei" ist ein bedeutendes Brutgebiet für die Flusseeeschwalbe.

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:

 günstig Zwischenstadium ungünstig**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG**

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind keine Brutstandorte der Flusseeeschwalbe bekannt. Das Untersuchungsgebiet erfüllt durch die Biotopstrukturen nicht die Voraussetzungen als geeigneter Lebensraum. Eine Schädigung ist nicht vorhanden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)**

s. 2.1

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: 2 S-H: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: VRL Anhang 1

Die Küstenseeschwalbe hat ein nördlicheres Verbreitungsgebiet als die Flusseeeschwalbe, jedoch überlappen sich die Gebiete der beiden Arten, beispielsweise an der deutschen Nord- und Ostseeküste. Küstenseeschwalben brüten auf flachen Felseninseln, Klippen, Kiesbetten, Sanddünen und Strandwiesen (Reuber & Reuber).

Lokale Population:

Im Vogelschutzgebiet "Schlei" kommt die Küstenseeschwalbe als Brutvogel vor.

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:

günstig Zwischenstadium ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind keine Brutstandorte der Küstenseeschwalbe bekannt. Das Untersuchungsgebiet erfüllt durch die Biotopstrukturen nicht die Voraussetzungen als geeigneter Lebensraum. Eine Schädigung ist nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

s. 2.1

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: 1 S-H: 1 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: VRL Anhang 1

Die Trauerseeschwalbe besiedelt insbesondere Verlandungsbereiche von Gewässern im Binnenland. Vor dem starken Bestandsrückgang war die Trauerseeschwalbe in Schleswig-Holstein in allen drei Naturräumen weitverbreitet und in unterschiedlichen Biotopkomplexen zu finden. In der Marsch gehören auch heute noch verlandende Trinkkuhlen, Gräben und stillgelegte Sielzüge zu ihren Bruthabitaten. Sie benötigt eine größere Auswahl von Brutmöglichkeiten in ihrer Umgebung, da sie häufig auf einen anderen Brutort ausweicht. Nach einem starken Bestandsrückgang bis zu den achtziger Jahren blieb der Bestand bis Anfang dieses Jahrtausends stabil, hat aber in den letzten Jahren wieder abgenommen (MLUR 2007). Für die Wahl der Koloniestandorte sind ein hoher Grünlandanteil und offene Wasserflächen nötig.

Lokale Population:

Die Trauerseeschwalbe ist im Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" als Brutvogel von Bedeutung.

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:

günstig Zwischenstadium ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind keine Brutstandorte der Trauerseeschwalbe bekannt. Das Untersuchungsgebiet erfüllt durch die Biotopstrukturen nicht die Voraussetzungen als geeigneter Lebensraum. Eine Schädigung ist nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

s. 2.1

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: S-H: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: VRL Anhang 1

Der Neuntöter besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gebüschbestand, Einzelbäumen und insektenreichen Saum- und Ruderalstrukturen. Seine Nester legt er in dichten, hoch gewachsenen Büschen und Dornsträuchern an. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, im Juli werden die letzten Jungen flügge. Der Neuntöter ist durch den Verlust halboffener Kulturlandschaften mit Gebüsch- und Heckenstrukturen und mageren, insektenreichen Nahrungsflächen, Aufforstung bzw. Umnutzung magerer Flächen, Verschlechterung des Nahrungsangebots sowie Störungen an den Brutplätzen gefährdet (Kiel & Kaiser 2007).

Lokale Population:

Im Gebiet der Eider-Treene-Sorge-Niederung brütet der Neuntöter in Kleingehölzen und Einzelbüschen.

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:

günstig Zwischenstadium ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind keine Brutstandorte des Neuntötters bekannt. Das Untersuchungsgebiet erfüllt durch die Biotopstrukturen nicht die Voraussetzungen als geeigneter Lebensraum. Eine Schädigung ist nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

(Text)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: 1 S-H: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: VRL Anhang 1

In Schleswig-Holstein kommt der Goldregenpfeifer als Rastvogel vor. Dabei nimmt die Westküste und insbesondere Eiderstedt eine besondere Rolle ein. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Auf Ackerflächen wird von den Vögeln Wintergetreide bevorzugt.

Lokale Population:

Schleswig-Holstein ist ein bedeutendes Rastgebiet für den Goldregenpfeifer. Bei zwei Gesamtzählungen im Jahr 2003 wurden im April 48 611 und im Oktober 90 481 Individuen erfasst. Der Bestand hat sich in den letzten 40 Jahren kaum verändert. Unter geeigneten Bedingungen kann gegenwärtig von einem maximalen Rastvorkommen von 100 000 bis 110 000 Goldregenpfeifern ausgegangen werden. Dies entspricht 12 bis 13 Prozent der in Europa überwinternden Population. Schleswig-Holstein hat damit eine große Verantwortung für den Schutz dieser Zugvogelart. (LANU 2008b). Im SPA Eiderstedt kamen 2003 etwa 5100 Rastvögel vor (ebd.)

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:
 günstig Zwischenstadium ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Goldregenpfeifer nutzt neben Außendeichflächen auch binnendeichs gelegene Ackerflächen zur Nahrungssuche. Die Bewirtschaftung und die Bodenbeschaffenheit (gegrubbert bzw. unbearbeitet) spielen dabei eine wesentliche Rolle. Die Ackerflächen sind als reine Rastflächen anzusehen und unterliegen damit nicht den Verboten des § 42 (1) Nr. 3 (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag 2005). Durch ein ausreichendes Nahrungsangebot auf angrenzenden Ackerflächen bleibt die ökologische Funktion als Nahrungsstätte in räumlichem Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Falls die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet zur Rast genutzt werden, kann aufgrund ausreichender anderer Rast- und Nahrungsflächen in der Umgebung davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung der Art vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: S-H: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: VRL

Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen. Sie ist ein Bodenbrüter, optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent. Wesentliche Gefährdungsursachen im Untersuchungsraum ist die eintönige Bewirtschaftung der Ackerflächen mit Wintergetreide, Wintererbsen oder Mais. Hier ist die Vegetation in der Brutzeit für einen ursprünglichen Steppenvogel zu hoch und zu dicht. Aufforstungen leichter Böden verringern das Angebot potenzieller Brutplätze zusätzlich (Koop et al. 2006).

Lokale Population:

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:
 günstig Zwischenstadium ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Als bodenbrütende Art ist die Feldlerche auch auf Ackerflächen potenziell zu erwarten. Die bereits erfolgte Aussaat von Wintergetreide auf den Vorhabenflächen lässt eine Inanspruchnahme der Flächen als Bruthabitat jedoch nicht erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

(Text)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste Status Deutschland: 2 S-H: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: VRL Art. 4 (2)

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Der Brut-erfolg auf dem Acker ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge (Kiel & Kaiser 2007).

Lokale Population:

In ganz Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahrzehnten ein starker Bestandsrückgang des Kiebitz zu verzeichnen. Teilgebiete mit ausreichend hohen Bruterfolgsraten sind in Schleswig-Holstein vor allem die Teilgebiete des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeers sowie die Naturschutzköge an der Westküste. Die Bestandsrückgänge waren vor allem in der Agrarlandschaft und in zahlreichen Schutzgebieten mit der Zielsetzung „Wiesenvogelschutz“ festzustellen (Kölner Büro für Faunistik 2004).

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein:

günstig Zwischenstadium ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Kiebitze sind typischerweise Vögel des Feuchtgrünlands, weichen aber auch zur Brut auf Ackerflächen aus. Die bereits erfolgte Aussaat von Wintergetreide auf den Vorhabenflächen lässt eine Inanspruchnahme der Flächen als Bruthabitat jedoch nicht erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert, da die Flächen nur von minderer Qualität als Habitat für den Kiebitz sind. Eine erhebliche Störung liegt durch die Wirkfaktoren des Bauvorhabens nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Fazit

Für das Vorhaben sind innerhalb der Artenschutzprüfung aufgrund des Vorkommens im Untersuchungsgebiet nur die europäischen Vogelarten relevant, da keine der durch die FFH-Richtlinie geschützten Arten betroffen sind bzw. im Untersuchungsgebiet vorkommt. Die in den Vogelschutzgebieten DE 1423-491 "Schlei" und DE 1622-493 "Eider-Treene-Sorge-Niederung" vorkommenden Arten, die auch im Bereich der Vorhabenfläche erwartet werden könnten sowie die Feldlerche als Repräsentant der Ackervögel wurden auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Für folgende Arten sind die Vorhabenflächen potenzielle Brutgebiete: Rohr- und Wiesenweihe, Feldlerche und Kiebitz. Durchgeführte vorbereitende landwirtschaftliche Aktivitäten (Wintergetreide, Knicken) lassen die Vorhabenfläche angesichts besserer Lebensraumbedingungen im Umfeld als wenig attraktiv erscheinen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass diese Vögel durch das Vorhaben zu Schaden kommen können. Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch geeignete landwirtschaftliche Flächen in der Umgebung im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine erhebliche Störung durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die bekannten Vorkommen der untersuchten Arten weitgehend in großer Entfernung zur Vorhabenfläche liegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht erfüllt sind. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 Quellen

Borkenhagen, P. 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. In: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel

Bundesamt für Naturschutz (BfN): NaturSportInfo. <http://www.bfn.de/natursport/info/>

Klinge, A. & Winkler, C. 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel

Knief et al. 1995: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Herausgeber: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 4. Fassung (1995)

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) (Hrsg.) 2008a: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Schriftenreihe LANU SH - Natur; 13

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) (Hrsg.) 2008b: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) (Hrsg.) 2008c: Anlage 2: Vogelartenliste Schleswig-Holstein. In: LBV-SH Kiel vom 23.06.2008: Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) Betriebssitz Kiel 2008: Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand 23. Juni 2008

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) 2004: Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz.

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) 2003: Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2003.

Winkler, C., Klinge, A. & Drews, A. 2009: Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 –. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) e.V. & Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (Hrsg.)